

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben der Deutschen Verbindungsstelle
Unfallversicherung - Ausland

An die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Rundschreiben - 0125/2017 vom 20.03.2017

Betreff:

Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung A1 bei in Frankreich durchgeführten Kontrollen

DOK:

194.1

Sachgebiet(e):

**Internationales Recht
Europarecht**

Ansprechpartner:

**Matthias Hauschild
+49 30 288 763-644, Matthias.Hauschild@dguv.de**

Freigabe durch:

Joachim Breuer

Zusammenfassung: Es wird eine Änderung der französischen Rechtsvorschriften bekannt gegeben, wonach künftig gegen den in Frankreich niedergelassenen Auftraggeber eine pauschale Geldstrafe verhängt werden kann, wenn Erwerbstätige, die trotz ihrer Arbeit in Frankreich der Sozialgesetzgebung eines anderen Staates unterliegen, bei einer Kontrolle in Frankreich keine A1-Bescheinigung über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht vorlegen können.

194.1- Art. 12

194.1-F

Nach Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedsstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der VO (EG) Nr. 883/2004 trotz einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat weiterhin anzuwenden sind, auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften gelten. Dieser Nachweis wird im Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 mit der „Bescheinigung über die Rechte der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“ (A1) erbracht.

In der als Anlage beigefügten Note der französischen Vertreter in der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wird darauf hingewiesen, dass Erwerbstätige, die eine nichtselbstständige oder selbstständige Tätigkeit in Frankreich ausüben, während sie dem Sozialversicherungsrecht eines anderen Staates unterliegen, für die Kontrollen am französischen Einsatzort die A1-Bescheinigung bereithalten müssen. Wird die Bescheinigung oder zumindest ein Formular zur Beantragung dieser Bescheinigung bei der Kontrolle nicht vorgelegt, kann gegen den in Frankreich niedergelassenen Auftraggeber künftig eine pauschale Geldstrafe verhängt werden.